

Redaktionsstatut für das Mitteilungsblatt der Gemeinde Münstertal

Für die Herausgabe des Amtsblattes der Gemeinde Münstertal hat der Gemeinderat in der öffentlichen Sitzung am 10. Oktober 2016 folgendes Redaktionsstatut beschlossen:

1. Zur Veröffentlichung öffentlicher Bekanntmachungen, sonstiger amtlicher Mitteilungen und zur Information der Bevölkerung über Gemeindeangelegenheiten gibt die Gemeinde Münstertal ein Amtsblatt heraus. Es führt die Bezeichnung „Amtsblatt der Gemeinde Münstertal“.

2. In das Amtsblatt werden aufgenommen:

2.1 Öffentliche Bekanntmachungen und sonstige amtliche Mitteilungen der Gemeinde Münstertal und anderer öffentlicher Behörden und Stellen.

2.2 Sitzungsberichte der Gemeindeorgane und andere Veröffentlichungen der Gemeindeverwaltung.

2.3 Gemäß § 20 Abs. 3 Gemeindeordnung wird den im Gemeinderat vertretenen Fraktionen das Recht eingeräumt, ihre Auffassungen zu Angelegenheiten der Gemeinde darzulegen. Für diese Veröffentlichungen steht die Rubrik „Aus den Gemeinderatsfraktionen“ in der Regel nach den „Amtlichen Bekanntmachungen“ zur Verfügung.

2.3.1. Den Fraktionen stehen für ihre Beiträge jeweils *eine Sechstelseite* in der jeweiligen Amtsblattausgabe zur Verfügung, das sind 1.400 Zeichen.

2.3.2 Verantwortlich für den Inhalt der Beiträge der Fraktionen in der Rubrik „Aus den Gemeinderatsfraktionen“ sind die jeweiligen Fraktionen selbst. *Am Schluss des jeweiligen Textes sind der Name und die Fraktion des Verfassers anzugeben.*

2.3.3 Zulässig sind nur Themen mit gemeindlichem Bezug. Ein Äußerungsrecht zu bundes- oder landespolitischen Themen besteht nicht.

2.3.4. Um die Chancengleichheit bei Wahlen und die Neutralität der Gemeinde während der Vorwahlzeit zu gewährleisten, sind Veröffentlichungen in der Rubrik „Aus den Gemeinderatsfraktionen“ in einem Zeitraum von drei Monaten vor Wahlen ausgeschlossen (Karenzzeit).

2.4 Veranstaltungshinweise und sonstige kurze Nachrichten der Schulen, Kirchen und der örtlichen Vereine und Organisationen. Diese Beiträge sind jeweils beim Bürgermeisteramt einzureichen.

2.5 Veranstaltungsberichte örtlicher Vereine, kultureller und sportlicher Organisationen und Interessengemeinschaften, nicht jedoch von politischen Parteien und anderen politischen Vereinigungen oder Interessengemeinschaften. Diese Veranstaltungsberichte sind beim Bürgermeisteramt einzureichen.

Die Berichte der politischen Parteien und sonstigen politischen Vereinigungen und Interessengemeinschaften müssen sich auf Hinweise für Veranstaltungen, Sprechtag oder Termine beschränken.

2.6 Sonstige Mitteilungen von allgemeinem Interesse. Über die Aufnahme entscheidet das Bürgermeisteramt.

2.7 Werbeanzeigen, Privatanzeigen und Anzeigen örtlicher Personenvereinigungen. Zur Entgegennahme von Anzeigen ist das Bürgermeisteramt berechtigt, aber nicht verpflichtet.

2.8 Ausgenommen sind tagespolitische Beiträge sowie Beiträge, die gegen gesetzliche Vorschriften, die guten Sitten oder die Interessen der Gemeinde verstoßen.

Münstertal, den 10. Oktober 2016

Rüdiger Ahlers
Bürgermeister